jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/11/8 8Ob261/66, 6Ob293/67, 1Ob709/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1966

Norm

4.EVHGB Art7 Nr15 Abs1
HGB §138
HGB §142 Abs1

Rechtssatz

Die in den Gesellschaftsvertrag aufgenommene Fortsetzungsklausel ist als ein vertragliches Übernahmsrecht für den verbliebenen Gesellschafter anzusehen, wenn eine mehrgliedrige Handelsgesellschaft im Laufe der Zeit zu einer zweigliedrigen geworden ist. In diesen Fällen tritt der Rechtsübergang nicht durch einen rechtsgestaltenden Richterspruch wie bei Ausübung des Übernahmsrechtes gemäß § 142 Abs 1 HGB, sondern kraft Anwachsungsrechtes ein. Ein rechtliches Interesse des verbliebenen Gesellschafters an der Feststellung des erwähnten Rechtsüberganges ist gegeben, wenn die Erben des verstorbenen Mitgesellschafters behaupten, daß die Gesellschaft zu liquidieren sei. Einstweilige Verfügungen können zur Sicherung dieses Feststellungsanspruches nicht erlassen werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 261/66
  Entscheidungstext OGH 08.11.1966 8 Ob 261/66
  Veröff: SZ 39/188 = EvBl 1967/132 S 153 = HS 5149
- 6 Ob 293/67
  Entscheidungstext OGH 25.10.1967 6 Ob 293/67
  Vgl auch
- 1 Ob 709/78
  Entscheidungstext OGH 11.10.1978 1 Ob 709/78
  Vgl auch; Veröff: JBl 1979,369

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0061787

Dokumentnummer

JJR_19661108_OGH0002_0080OB00261_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at